

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

LANDSCAPE ARCHITECTURE (MLA)

vom 05.05.2020

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Masterarbeit – Meldung, Zulassung, Bearbeitungsdauer
- § 7 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anl. 1: Studien- und Prüfungsplan
 - Anl. 2: Regelstudienverlauf
 - Anl. 3: Plan der Conversion Module
-

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen). Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im In- oder Ausland mit dem Abschluss Bachelor (oder einem gleichgestellten) Abschluss in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren.
- (2) Zugelassen werden können weiterhin Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen nach Satz 1 in den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Raumplanung sowie in artverwandten Studiengängen. Bewerber mit einem solchen Erststudium müssen vor Beginn des regulären Studiums gemäß dieser Ordnung (vgl. Anlage 3) bis zu fünf online-gestützte Anpassungsmodule absolvieren. Die jeweiligen Module werden auf Grundlage der individuellen Vorbildung und im Ergebnis des Auswahlverfahrens im Einzelfall in einem individuellen Studienplan festgelegt. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden. Hilfsweise kann berufspraktische Tätigkeit nach dem Erststudium anerkannt werden. Näheres regelt Anlage 3.
- (3) Als Grundlage der Zulassung findet ein Eignungsfeststellungsverfahren statt, in dessen Rahmen die Abschlussnote des Erststudiums sowie die Qualität einzureichender Entwurfsarbeiten herangezogen werden. Die einzureichenden Arbeiten sind in Form einer Entwurfsmappe vorzulegen. Diese Entwurfsmappe muss fünf eigene Entwurfsarbeiten umfassen, von denen mindestens zwei aus eigener, in der Regel einjähriger berufspraktischer Tätigkeit stammen müssen. Im Übrigen kommt die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber ist die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift Zulassungsvoraussetzung. Die Kenntnis ist nachzuweisen, sofern der vorgelegte Studienabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule bzw. Universität erworben wurde. Als Nachweis gelten für die englische Sprache TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse. Standard ist in dem Falle der TOEFL-Test mit mindestens 85 von 120 Scores (IBT, Internet Based Test) und für den IELTS 6.5 Scores von 9. Vergleichbare Tests können anerkannt werden. Eine ersatzweise Nachweisführung kann durch adäquate Sprachabschlüsse verbunden mit einer Feststellungsprüfung durch die Hochschule Anhalt erfolgen.
- (5) Für diesen weiterbildenden Studiengang wird eine berufspraktische Tätigkeit in Richtung des Studienzieles in der Regel von einem Jahr vorausgesetzt.
- (6) Für das Studium sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.
- (7) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) Das Ausbildungsangebot zielt auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Sie sollen im Ergebnis des Studiums in der Lage sein, sich kompetent und teamfähig neuen Entwicklungen in der internationalen Landschaftsarchitektur zu stellen und diese umzusetzen. Durch die Ausbildung soll die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit, zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis, zur Problemerkennung und –lösung sowie zur Kommunikation weiterentwickelt werden. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Entwicklung nachhaltiger Landschaftsarchitektur vor dem Hintergrund einer reichen Kulturlandschaft, wobei der Vermittlung von umfangreichen Entwurfskenntnissen und –fertigkeiten besondere Bedeutung zugemessen wird. Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss ein vertiefendes Landschaftsarchitekturstudium gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungsfeldern vermittelt. Damit wird der Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in allen Berufsfeldern der Landschaftsarchitektur möglich. Der Studienschwerpunkt liegt im Entwurf als der zentralen Aufgabe der Landschaftsarchitektentätigkeit und der angestrebten Berufskompetenz. Die Anwendung und Handhabung moderner Medien wird dabei durchgehend vermittelt. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der Landschaftsarchitektur sowie gleichermaßen zur wissenschaftlichen Arbeit.
- (3) Die Sprache in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist Englisch.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Master of Arts (M.A.)

§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sind, einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium, mindestens 120 Credits nachzuweisen.

- (3) Im dritten Semester ist ein 20-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren, dessen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung der Praktikumsordnung geregelt sind.
- (4) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studierenden die Masterprüfung in der Regel im vierten Fachsemester abschließen können. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (siehe Anlage 4) durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 6

Masterarbeit – Meldung, Zulassung, Bearbeitungsdauer

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.
- (2) Das Thema ist in englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 7

In-und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landscape Architecture (MLA) vom 03.05.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 74/2016 am 19.08.2016 tritt zum **31.03.2026** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung vom 05.05.2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.08.2021.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, 25.08.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Landscape Architecture (MLA)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Die Vermittlung der Lehrinhalte kann in allen Modulen teilweise oder vollständig multimedial gestützt werden.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			gesamt	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktika					
1. Semester								
Pflichtmodule								
Atelier Urban Design I		4		60		PRO		5
Atelier Urban Design II		4		60		PRO		5
Site Design, History and Theory of LA (Fortsetzung im 2. FS)		2		30	LNW	s. 2. FS		
Landscape and Environmental Planning		4		60		K	90 min	5
Planting Design (Fortsetzung im 2. FS)		2		30		s. 2. FS		
Computer Sciences		1	3	60		H		5
Wahlpflichtmodule: ein Modul ist zu wählen								5
Summe 1. Fachsemester				360				25
2. Semester								
Pflichtmodule								
Atelier Landscape Design I		4		60		PRO		5
Atelier Landscape Design II		4		60		PRO		5
Site Design, History and Theory of LA (Fortsetzung aus 1. FS)		2		30		K	90 min	5
Materials and Construction		4		60		PRO		5
Sustainable Development		4		60		K	90 min.	5
Planting Design (Fortsetzung aus 1. FS)		2		30		M	30 min	5
Thesis Seminar		1				s. 3. FS		
Wahlpflichtmodule: ein Modul ist zu wählen								5
Summe 2. Fachsemester				360				35
3. Semester								
Pflichtmodule								
Thesis Seminar		3				H		5
Internship						oP (LNW)		25
Summe 3. Fachsemester								30

4. Semester					
Pflichtmodule					
Master's thesis		§30	H		25
Master colloquium		§33	C/P	60 min	5
Summe 4. Fachsemester					30
Summe Studiengang gesamt					120

Katalog der Wahlpflichtmodule

	Semester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
		Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktika	gesamt				
Architecture and Design	1	1	3		60		M	30 min.	5
Project Management	1		4		60		PRO		5
New Media in Landscape Architecture	2	1	3		60		H		5
Graphics and Sociology	2		4		60		PRO		5
Zusatzmodule									
English for Landscape Architecture			4		60		oP (LNW)		5
German			4		60		oP (LNW)		5

Modulabschluss: K Klausur
 PRO Projekt
 H Hausarbeit
 P Präsentation
 C Kolloquium
 M mündliche Prüfung
 oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen – Ateliers, Vorlesungen, Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	25 Credits
2. Semester	15 Wochen – Ateliers, Vorlesungen, Übungen, Praktika	2 x 2 Prüfungswochen	35 Credits
3. Semester	Thesis Seminar 20 Wochen Berufspraktikum		30 Credits
4. Semester	20 Wochen – Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Online-gestützte Anpassungsmodule für Conversion Students

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 1 erläutert. Bewerber mit Hochschulabschlüssen nach Satz 1 in den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Raumplanung sowie in artverwandten Studiengängen müssen vor Beginn des regulären Studiums gemäß dieser Ordnung (vgl. Anlage 1 und 2) bis zu fünf online-gestützte Anpassungsmodule absolvieren. Die jeweiligen Module werden auf Grundlage der individuellen Vorbildung und im Ergebnis des Auswahlverfahrens im Einzelfall in einem individuellen Studienplan festgelegt (vgl. Anlage 3). Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden.

Modulname	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Workload (durchschnittlicher Arbeitsaufwand)
History of Landscape Architecture		oP (LNW)		150 h
Theory of Landscape Architecture		oP (LNW)		150 h
Landscape Design		oP (LNW)		150 h
Landscape Analysis		oP (LNW)		150 h
Basics Design		oP (LNW)		150 h
Communication Skills		oP (LNW)		150 h
Basics Planting Design		oP (LNW)		150 h
Landscape Ecology		oP (LNW)		150 h
Basics GIS for Landscape Architecture		oP (LNW)		150 h
Basics CAD		oP (LNW)		150 h

Modulabschluss: oP (LNW)

Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten nach dem Erststudium und im Sinne der oben genannten Module durch Arbeitszeugnisse und Tätigkeitsnachweise

Hilfweise können einschlägige berufspraktische Tätigkeiten entsprechend der oben genannten Modulinhalte als Anpassung anerkannt werden. Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- Arbeitszeugnis/se des/der Arbeitgeber/s
- Tätigkeitsnachweis/e mit ausführlicher Beschreibung der durchgeführten Projekte während der berufspraktischen Tätigkeit.

Hierbei ist nicht die Anzahl der eingereichten Projekte entscheidend, vielmehr muss der Bewerber durch die geleistete berufspraktische Tätigkeit nachweisen, dass die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorhanden sind, vollständig ausgeglichen werden. Die Überprüfung und Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung.